

# **Beschlussentwurf zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Redaktionelle Klarstellung zum zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf**

---

**Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer vom  
03.12.2008**

Die Bundespsychotherapeutenkammer begrüßt die im Entwurf vorgesehene Streichung von § 34a Abs. 6 Nr. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Die BPTK verweist hierzu auf ihre Stellungnahme vom 28.01.2008.

In § 34a Abs. 6 werden für die Prüfung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs aus Sicht der BPTK zentrale Kriterien nicht aufgeführt. Absatz 6 sollte daher um folgende Kriterien ergänzt werden:

- Nr. 2 sollte ergänzt werden um das Kriterium der Therapieangebote in einer Fremdsprache für Menschen mit Migrationshintergrund,
- Nr. 3 sollte ergänzt werden um das Kriterium der Wartezeiten bis zu einem Erstgespräch, der Wartezeiten bis zur Behandlungsaufnahme und der Anzahl der Zurückweisungen wegen mangelnder Behandlungskapazitäten,
- Nr. 4 sollte dahingehend präzisiert werden, dass die Erreichbarkeit der Ärzte und Psychotherapeuten, z. B. die Anfahrtswege bzw. -zeiten berücksichtigt werden.

In redaktioneller Hinsicht bietet es sich an, nicht nur die Nr. 1 zu streichen, sondern mit der Nummerierung dann konsequent auch bei 1. zu beginnen. Die BPTK schlägt daher vor, Ziffer I des Beschlussentwurfs wie folgt zu fassen (inhaltliche Änderungen hervorgehoben):

I. In § 34a „Feststellung eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs in nicht unterversorgten Planungsbereichen“ wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Bei der Prüfung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Bei allen Ärzten **und Psychotherapeuten** deren Tätigkeitsgebiet, die **Verfügbarkeit von muttersprachlichen Behandlungsangeboten für Menschen mit Migrationshintergrund**, Altersstruktur (inklusive des Abgabealters und der zu erwartenden Neuzugänge), ergänzendes Angebot ambulanter Leistungen durch Krankenhäuser in der Bezugsregion, Berücksichtigung ambulanter Leistungen von Ärzten, **Psychotherapeuten** und Krankenhäusern, deren Einzugsgebiet sich auf die Bezugsregion erstreckt;
2. Bei der Wohnbevölkerung ihre Zahl, ihre Altersstruktur, ihre Nach-

frage nach ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen, **die Wartezeiten bis zu einem Ersttermin, die Wartezeiten bis zur Behandlungsaufnahme und die Anzahl der Zurückweisungen wegen mangelnder Behandlungskapazitäten** sowie der Ort der tatsächlichen Inanspruchnahme der ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen. Die Feststellungen nach Satz 1 können auf der Grundlage einer geeigneten Stichprobe erfolgen. Bei der Interpretation dieses Kriteriums kann berücksichtigt werden, dass die empirisch ermittelte Inanspruchnahme auch durch das tatsächlich vorhandene Angebot mitbestimmt wird;

3. Qualität der infrastrukturellen Anbindung, **auch der Erreichbarkeit der Ärzte und Psychotherapeuten sowie der Anfahrtswege bzw. -zeiten.**“